- 2. Steht die Reichsgesetzgebung dem Fortbestehen der französisch= rechtlichen Gemeinschaftlichkeit von Scheibemauern (der mitoyenneté) entgegen?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1906 i. S. R. (Bett.) w. Sch. (Rl.). Rep. V. 369/05.
 - L Landgericht Mannheim.
 - II. Oberlandesgericht Rarlsruhe.

In den Jahren 1897 und 1898 errichtete der Kläger auf seinem Grundstück A.ftraße 3 in M. zuerst ein Vordergebäude und dann ein Hintergebäude. Die Grenzmauern beider Neubauten gegen das Grundstück A.straße 5 zu wurden "halbscheidig", d. h. so gebaut, daß sie ihrer ganzen Länge nach zum Teil auf Grund von Nr. 5 zu stehen kamen. Beide Male wurde den Eigentümern dieses Nachbargrunds

ftückes von dem Bauvorhaben Kenntnis gegeben. Das erste Mal erschienen sie vor dem Bezirksamt als Baupolizeibehörde gar nicht, das zweite Wal behielten sie sich alles Weitere vor.

Um 5. Juli 1899 vertaufte ber Rlager bas Grunbftud Rr. 3 an die St.'iden Cheleute, wobei er fich die Halfte des unabgeteilten Eigentums ber erwähnten Grenzmauern vorbehielt. Er erwarb bas Grundftud aber burch Zwangsverfteigerungszuschlag vom 26. Auguft 1903 jurud. Im gleichen Jahre erwarb der Beklagte bas Nachbargrundftud Rr. 5 ber B.ftrage jum Gigentum; er errichtete barauf einen Neubau unter vollftanbiger Benützung ber vorbezeichneten Deswegen erhob Kläger gegen ihn Rlage auf Scheidemauern. Rahlung einer Bergütung von 1691,48 M, als Wert ber halben Der Beflagte widersprach; er wurde Mauer, nebft Brozefzinsen. aber bom erften Richter unter Abweisung ber Dehrforberung gur Rahlung von 1560,72 M nebft Rinfen verurteilt. Das Landgericht permarf ben Rlagegrund rechtlofer Bereicherung, nahm aber ein ftillfcmeigendes Angebot ber Dlauerbenütung auf feiten bes Rlagers und bie tatfächliche Unnahme biefes Ungebots burch ben Beklagten unter Heranziehung bes § 921 B.G.B. und bemnach die Zahlungspflicht bes Beklagten an. Deffen Berufung wurde gurudgewiesen. Amar billigte ber Berufungsrichter ben Entscheibungsgrund bes Landgerichts nicht; er erachtete aber ein nach bab. L.R.S. 691 in ben Jahren 1897 und 1898 durch Bergunftigung begründetes, babin gehendes Dienftbarkeitsverhältnis für burchichlagend, daß ber Rlager ein dingliches Recht erworben habe, die Mauern teilweise auf Grund und Boden bes Beklagten zu errichten, wogegen ber Beklagte, baw. junachft beffen Befigvorganger binglich berechtigt worben feien, an bie halbscheidigen Mauern gegen Ersat bes entsprechenden Wertes anzubauen.

Die Revision bes Beklagten wurde gurudgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Die Revision, in der Ausbebung der französisch=rechtlichen mitoyenneté behauptet, nicht genügende Begründung des Berufungs=urteils hinsichtlich der Servitutbestellung, namentlich Nichtberückssichtigung des Protestes eines Vorbesitzers des Beklagten, gerügt, Alleineigentum des Beklagten an der auf seinem Grund und Boden stehenden Mauerhälfte und rechtliche Unmöglichkeit der vom Vorder=

richter angenommenen Dienstbarkeit geltend gemacht wird, vermag nicht durchzudringen.

An fich galt auch nach Code civil (babischem Landrecht) Art. 551 flg. ber Grundsat, daß bas Eigentum an ber Grundfläche bas barauf Gebaute nach sich ziehe. Aber zur Erzielung einer sparfamen Bauweise, besonders in den Städten, bestand für sog. Scheibemauern (clotures) eine Ausnahme. Sie beruhte auf Nachbarrecht ober gesetlicher Dienstbarkeit nach Art. 653 flg. Code civil und ging babin, daß der Erbauer einer solchen Mauer, wenn er sie zum Teil auf dem Grenxstreifen des Nachbars, aber auf alleinige Kosten errichtete, an ihr — nicht auch am Grenxstreifen des Nachbars — Alleineigentum erwarb, fofern der Rachbar wenigstens seine ftillschweigende Ruftimmung erteilt hatte. Diefes Maueralleineigentum mar aber fraft ermähnten Nachbarrechts, insbesondere gemäß Arit. 661. 663 Code civil, mit ber gesetlichen Dienstbarkeit belastet, bag ber Nachbar burch Ersat bes halben Mauerwerts bie Gemeinschaftlichkeit mitovenneté - b. h. fein eigentliches Miteigentum baran, sonbern nur Gemeinschaftsrechte erwarb.

Bgl. über all dies Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bb. 2 S. 364; Behagel, Babisches Landrecht Bb. 1 S. 376; D.L.G. Köln in Ruchelt's Reitschr. Bb. 36 S. 52.

Alle Boraussetzungen für Entstehung gegenseitiger Rechte der vorbezeichneten Art waren im gegebenen Falle vor Sinführung der neuen Sesetzgebung erfüllt. Insbesondere hat der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß sestgeseltellt, daß die in Rede stehenden Scheidemauern vom Kläger mit stillschweigender Zustimmung der damaligen Nachbarn errichtet worden sind. Ohne weiteres unbedenklich ist diese Annahme in Ansehung der zuerst errichteten Scheidemauern des Bordergebäudes, dessen Übergreisen auf ihr Grundstück die Nachbarn fannten, aber troß Ladung zur Baubehörde sillschweigend geschehen ließen. Aber auch für den später erbauten Nauerteil kann dem Ausspruch des Berufungsgerichts nicht entgegengetreten werden, daß der scheidere Frotest, der nur "alles Weitere vorbehielt", und dem eine weitere Folge nicht gegeben wurde, bedeutungslos gewesen seine weitere Folge nicht gegeben wurde, bedeutungslos gewesen sein und daß ihm auch vom Beklagten keine Bebeutung beigelegt worden sei.

Unter diesen Umständen fann es keinem Zweifel unterliegen, baß, falls an die bestrittenen Scheibemauern vom Nachbar vor bem

1. Januar 1900 angebaut worden mare, ebenso wie bessen volles Recht hierzu, so auch seine Berpflichtung zur Bergütung ber Sälfte ber Roften ber Mauern feftgestanden hatte. Es tann nicht gugegeben werden, bag burch Ginführung ber Reichsgesetzung von selbst das Recht der mitovenneté gänzlich wegfallen mußte. Es belaftete zu dieser Zeit nicht etwa nur die auf fremdem Grunde stehende Scheidemauernhalfte, fondern bie gangen Scheibemauern zugunften des Nachbars, indem es diesem ein Anbaurecht gegen Zahlung ber halben Mauererrichtungskosten gewährte. Derartige Rechte bleiben nach ber Regel bes Art. 184 Ginf. Gef. jum B.G.B. mit ihrem bisherigen Inhalte bestehen. Dies muß nach Art. 124 daselbst auch für nachbarrechtliche Belaftungen gelten. Mit Unrecht beruft fich ber Revisionskläger für seine Meinung, daß das ganze in Frage stehende Recht durch die Reichsgesetzgebung untergegangen sei, auf die über französisches Rellerrecht und Übergangsrecht hierzu ergangene Ent= scheidung des erkennenden Senats vom 13. Januar 1904 (Entsch. in Bivilf. Bd. 56 S. 258). Dort ist ausbrücklich bas Fortbestehen solcher Rellerrechte nach bem angezogenen Art. 184 anerkannt, wenn auch die Anderung ihrer rechtlichen Konstruktion ausgesprochen wurde. An eine solche Anderung kann auch im vorliegenden Kalle gedacht werden. Es tann zweifelhaft fein, ob mit bem 1. Januar 1900 bas Mueineigentum der Scheidemauern beim Erbauer verblieb, oder ob es, soweit fie auf Grund und Boden bes Nachbars ftegen, alfo gur Salfte. auf biefen Nachbar überging. Diefe Frage tann aber bier um beswillen auf fich beruhen, weil jedenfalls auch im letteren Falle ein Recht bes Nachbars auf die frembe Sache verblieb, weil er eben von Anfang an nicht etwa ein Recht bes Anbaues an die auf feinem Grund stehende Mauerhälfte, sondern ein Recht des Anbaues an die gange Scheibemquer, die baupolizeilich und praktisch nur als Einheit gebacht werben fann, befaß.

War nach dem allem die neue Reichsgesetzebung der Fortdauer des bestrittenen Rechts nicht entgegen, so stand es doch gemäß Art. 218 mit Artt. 124. 184 Eins. Ges. zum B.G.B. der badischen Landesgesetzebung frei, es abzuschaffen, und daß dies geschehen sei, nimmt das Berufungsgericht unter Hinweis auf die der mitoyennete nicht günstigen Außerungen bei Beratung des badischen Ausführungsgesetzes an. Dieser Ansicht stehen, besonders soweit sie

nicht nur die Neubegrundung berartiger Rechte für die Rufunft, fondern auch den Fortbestand ber vor 1900 mohlerworbenen Rechte verneinen will, erhebliche Ameifel entgegen. Denn eine ausbrudliche Aufbebung enthält bas babifche Ausf.-Gef. jum B.G.B. nicht. 3m Gegenteile sprechen die Artt. 13 und 14 biefes Gefenes für eine andere Auffassung. Art. 13 läßt die fruheren Grundfate über einseitige Überbauung (Erhöhung) einer gemeinschaftlichen Mauer im wefentlichen fortbesteben, und es ift wohl zu bemerten, bag nach bem bisber allerdings nicht näher geprüften Borbringen bes Rlagers im gegebenen Ralle auch eine folche Erhöhung burch ben Beklagten vorgenommen worden fein foll. Art. 14 des bezeichneten Gefetes aber saat: "hat ber Gigentumer eines Grundstücks vor bem Intrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs auf Grund bes Landrechtsates Art. 663 von feinem Nachbar verlangt, daß er gur Erbauung einer Scheibemauer beitrage, fo bleiben für bas Recht und bie Bflicht gur Errichtung berfelben bie bisherigen Borfcbriften maggebend." Tat wurden in ber rheinvreußischen Rechtsprechung bie abnlichen Bestimmungen in Art. 23 und 24 preuß. Ausf.-Gef. jum B.G.B. in naheliegender Weise schon babin ausgelegt, daß bas in Rede ftehende Recht badurch im wesentlichen aufrecht erhalten worden sei. Bgl. Urteil bes D.L.G. Köln in Buchelt's Reitschr. Bb. 36 S. 601.

Muß man indessen den erwähnten gegenteiligen Ausspruch des Berusungsgerichts für Baden gemäß §§ 549. 562 J.P.D. in Verb. mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 als der Revision nicht unterworfen anerkennen, so trägt der weitere Ausspruch des Oberlandesgerichts, daß in vorliegender Sache ein Dienstbarkeitsverhältnis desselden Inhalts, wie das Recht der mitoyennets, in den Jahren 1897 und 1898 begründet worden sei, die angesochtene Entscheideidung vollkommen. Soweit dieser Ausspruch auf Tatsachenwürdigung deruht, läßt er Verletzung der Vorschriften über das Streitversahren, insbesondere des § 286 J.P.D., nicht erkennen, und soweit er die rechtliche Möglichkeit eines derartigen Dienstdarkeitsverhältnisses anerkennt, verstößt er weder gegen den Code eivil, noch gegen Art. 184 Sins.-Ges. zum B.G.B., noch gegen §§ 1020—1028 B.G.B. Namentlich kann auch das ausnahmsweise Bestehen einer Zahlungspslicht des Dienstdarkeitsberechtigten nicht als mit jenen Ge-

sehen unvereinbar angesehen werden, was insbesondere auch aus Inhalt und Sinn der §§ 1021 und 1022 B.G.B. hervorgeht.

Da somit schon die gegebene Begründung des Borderrichters zur Aufrechterhaltung seiner Entscheidung ausreicht, bedarf es keiner Untersuchung darüber, ob nicht auch äußerstensalls noch andere Rechtsgründe, namentlich der der rechtlosen Bereicherung oder der Gesschäführung zu gleichem Ergebnisse führen müßten."...